

Steuerreglement (vom 27. Januar 1975)

*Der Einwohnerrat Pratteln
beschliesst:*

I. Das Steuerreglement vom 27. Januar 1975¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Steuerveranlagung

~~Die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden erfolgt durch den Kanton.~~

Unselbständigerwerbende, nicht Erwerbstätige, Selbständigerwerbende natürliche und juristische Personen sowie Spezialfälle gemäss § 12 Vo StG werden durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG). **Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt zusammen mit der Staatsteuer durch die kantonale Steuerverwaltung (§ 138 Abs. 2 StG.).**

~~² Für die Gemeindesteuer können Vorausrechnungen gestellt werden, welche später durch die definitiven Rechnungen zu berichtigen sind. Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr.~~

^{3 (neu)} **Die provisorische Rechnung wird durch eine entsprechend berichtigte definitive Steuerrechnung ersetzt, sobald die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung vorliegt.**

§ 6 Steuerbezug, Fälligkeit, Zinsen

~~¹ Die Gemeindesteuern werden am 30. September des Steuerjahres fällig. Der Steuerbezug, die Fälligkeit der Gemeindesteuer sowie die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und Verzugszins richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes für die Staatsteuer.~~

~~²⁻⁷ gestrichen~~

§ 7 Stundung und Steuererlass

~~¹ Bei Zahlungsschwierigkeiten können für alle durch die Gemeinde einzuziehenden Steuern Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden. Die Zahlungserleichterungen und der Steuererlass richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes für die Staatsteuer.~~

~~² gestrichen~~

(neu) § 7bis Übergangsbestimmungen

¹ **Die nachfolgenden Bestimmungen in Abs. 2 bis Abs. 7 gelten für die Steuerjahre bis und mit dem Steuerjahr 2024.**

² **Ist die Zahlung der Steuern, Zinsen und Gebühren innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, können durch den Gemeinderat Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden.**

¹ Ord. Nr. 03.01

³ Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

⁴ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁵ Eine Ratenzahlungsvereinbarung umfasst maximal 10 monatliche Raten.

⁶ Über weitergehende Zahlungserleichterungen entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines schriftlichen Gesuchs.

II. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Pratteln,

Einwohnerratspräsident

Sekretärin

Urs Schneider

Ulrike Schmid